

Staatliche Förderung für Ihre Altersvorsorge

Detaillierte Informationen zur Riester-Rente

Die Riester-Rente entstand auf Initiative des ehemaligen Bundesarbeitsministers, Walter Riester und bedeutet "Staatliche Förderung privater Altersvorsorge".

Durch die Förderung möchte der Staat einen Anreiz schaffen, privat für das Alter vorzusorgen. Dabei genießt die Riester-Rente als einzige Form der privaten Altersvorsorge besonderen Schutz und einzigartige Förderung. Wer im Alter nicht mit leeren Händen dastehen will, muss jetzt selber rechtzeitig vorsorgen.

Denn aufgrund einer steigenden Anzahl von Rentenempfängern, gegenüber der sinkenden Anzahl von Beitragszahlern, gerät der Generationenvertrag zunehmend aus dem Gleichgewicht. Die Rentenzahlungen werden in Zukunft immer mehr gekürzt und die Versorgungslücke steigt damit. Um die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung stabil zu halten (bis zum Jahr 2030 soll der Beitragssatz 22% nicht übersteigen), wurde das Niveau der gesetzlichen Rente von 70% auf 67% abgesenkt.

Diese Absenkung soll durch den zusätzlichen Aufbau einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge, die staatlich gefördert wird, ausgeglichen werden - die so genannte Riester-Rente.

Wissen Sie eigentlich wie hoch Ihre Versorgungslücke im Alter sein wird? Dann hilft Ihnen unser [Versorgungslückenrechner](#).

Wer wird bei der Riester-Rente staatlich gefördert?

Zum Kreis der begünstigten Personen gehören alle Bundesbürger, die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Dies sind unter anderem:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer
- Beamte, Richter, Soldaten und Bezieher von Amtsbezügen
- Bezieher von Lohnersatzleistungen wie Kranken-, Mutterschafts- oder Arbeitslosengeld
- Kindererziehende (maximal für die ersten 3 Lebensjahre eines jeden Kindes)
- Geringfügig Beschäftigte auf Basis von 400 EUR, die auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben
- pflichtversicherte Selbstständige (z. B. Handwerker)
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Auszubildende
- Pflichtversicherte in der Altersversicherung der Landwirte
- Unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht berufstätige Ehepartner*)

*) Wenn nur ein Ehepartner zu diesem förderfähigen Kreis gehört, kann auch der nicht förderfähige Partner die Zulage erhalten. Voraussetzung: Beide Partner werden steuerlich zusammen veranlagt und haben jeweils einen eigenen Vertrag abgeschlossen. Für die staatliche Förderung gilt kein Einkommenslimit - auch Besserverdienende können in Riester-Produkte anlegen und die Förderung erhalten.

Was wird vom Staat gefördert?

Der Staat bezuschusst private Altersvorsorgeverträge, wenn diese gewisse Voraussetzungen erfüllen. Dazu wurden bestimmte Kriterien festgelegt, deren Einhaltung das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen überprüft. Diese sind:

- die Zusage, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge (also der Eigenbeitrag einschließlich der staatlichen Förderung) für die Rente zur Verfügung stehen
- eine Gewährleistung, dass die Leistungen ab dem Beginn der Altersrente, frühestens ab dem 60. Lebensjahr, erbracht werden
- eine Garantie für lebenslange Leistungen

Das ADIG FörderDepot erfüllt alle Kriterien, die zur Zertifizierung (Voraussetzung zur staatlichen Bezuschussung) erforderlich sind.

Der Staat fördert durch Zulagen und Sonderausgabenabzug

Die Förderung wird auf zweierlei Weise realisiert:

1. Gewährung von Zulagen und
2. Gewährung eines (zusätzlichen) Sonderausgabenabzugs

Die Zulagen bestehen aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage je kindergeldberechtigtes Kind. Diese werden einkommensunabhängig gewährt. Voraussetzung für die Zulagengewährung in voller Höhe ist der Abschluss eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages (ADIG FörderDepot) und die Einzahlung von Mindesteigenbeiträgen durch den privaten Anleger.

Je nach persönlichen Verhältnissen können Sie zusätzlich noch durch den Sonderausgabenabzug Steuern sparen.

1. Grund- und Kinderzulage vom Staat

Neben einer Grundzulage gewährt der Staat dem Sparer auch eine Kinderzulage. Die Kinderzulage wird bei Ehepartnern, soweit diese nichts anderes vereinbaren, der Ehefrau zugesprochen. Die Kinderzulage wird für jedes kindergeldberechtigte Kind gewährt, für das der Antragsteller auch tatsächlich Kindergeld ausbezahlt erhält.

Die Zulagen belaufen sich auf folgende Höhe:

Zeitraum	Maximale jährliche Grundzulage "Alleinstehende"	Grundzulage für beide Ehepartner, bei denen jeder einen eigenen Riester-Vertrag hat	Maximale jährliche Kinderzulage pro Kind
2004 / 2005	76 EUR	152 EUR	92 EUR
2006 / 2007	114 EUR	228 EUR	138 EUR
ab 2008	154 EUR	308 EUR	185 EUR

2. Steuervorteile durch Sonderausgabenabzug

Um die vollen Zulagen zu erhalten, sollten Sie den staatlich definierten Mindesteigenbeitrag in das ADIG FörderDepot einzahlen. Dieser setzt sich aus Eigenleistung und staatlicher Förderung zusammen.

Wenn Sie höhere Eigenbeiträge als die Mindesteigenbeiträge leisten, können Sie ggf. einen zusätzlichen Steuervorteil erzielen – allerdings nur bei Zahlungen bis zu einem gesetzlich vorgegebenen Höchsteigenbeitrag.

Die Berechnung des Mindesteigenbeitrags erfolgt nach folgendem Schema:

Steuerlicher Veranlagungszeitraum	Mindesteigenbeitrag pro Jahr 1)	Jährlicher steuerlicher Sonderausgabenabzug 2)
2004 / 2005	2% bis max. 1.050 EUR	1.050 EUR einschl. Zulagen
2006 / 2007	3% bis max. 1.575 EUR	1.575 EUR einschl. Zulagen
ab 2008	4% bis max. 2.100 EUR	2.100 EUR einschl. Zulagen

1) Um die vollen Zulagen zu erhalten. In Prozent des sozialversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahres (höchstens bis zum maximalen Förderbetrag) abzüglich Summe der Zulagen.

2) Die Überprüfung der Voraussetzungen des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs müssen nicht Sie vornehmen. Wenn Sie den Zulagantrag zusammen mit der Steuererklärung abgeben, prüft das Finanzamt, was für Sie günstiger ist und erstattet Ihnen gegebenenfalls den zusätzlichen Steuervorteil.

Falls Sie mehr für Ihre [Altersvorsorge](#) sparen möchten als diesen Höchsteigenbeitrag, sollten Sie diese Beiträge in einem ADIG Depot anlegen und so die Chancen der Kapitalmärkte nutzen.

Müssen auch noch Eigenbeiträge geleistet werden, wenn die Zulagen bereits höher sind als der Mindesteigenbeitrag?

Ja! Auch wenn die staatlichen Zulagen bereits 1% bis 4% des rentenversicherungspflichtigen Einkommens entsprechen oder diesen Betrag sogar übersteigen, müssen so genannte Sockelbeträge geleistet werden, damit Sie die maximale Zulage erhalten.

Der Sockelbetrag beträgt pro Jahr:

Zahl der Kinderzulagen	2002 bis 2004	ab 2005
Ohne Kinderzulage	45 EUR	90 EUR
Eine Kinderzulage	38 EUR	75 EUR
Zwei oder mehr Kinderzulagen	30 EUR	60 EUR

Wichtig ist hier zu erwähnen, dass die COMINVEST unabhängig von den gesetzlichen Regelungen einen jährlichen Mindesteigenbeitrag von 100 EUR verlangt.

Was geschieht, wenn ich die Eigenbeiträge aus einem unvorhergesehenen Grund nicht mehr leisten kann?

Der Altersvorsorgevertrag kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die ADIG ruhend gestellt werden. In diesem Fall müssen keine Eigenbeiträge gezahlt werden, gleichzeitig werden auch keine Zulagen mehr gewährt. Das Aussetzen der Zahlungen bedeutet keine schädliche Auflösung, das heißt, dass weder steuerliche Vorteile noch Zulagen zurückgezahlt werden müssen.

Können Riester-Verträge vorzeitig aufgelöst werden?

Der Vertrag kann jederzeit gekündigt werden. Wird das gebildete Altersvorsorgevermögen auf einen anderen zertifizierten Riester-Vertrag übertragen, bleibt die bisher ausgezahlte staatliche Förderung erhalten. Wird dagegen das gebildete Altersvorsorgevermögen an den Anleger ausgezahlt, handelt es sich um eine schädliche Verwendung. In diesem Falle wird das aktuelle Guthaben abzüglich der erhaltenen Förderung und des ggf. gewährten Sonderausgabenabzugs an den Anleger ausgezahlt. Eine Teilkündigung des Vertrages ist bei der COMINVEST nicht zulässig.

Hohe Flexibilität bei Vertragsbeginn und in der Auszahlphase

Der Vertragsbeginn ist absolut flexibel, das heißt Sie können jederzeit ein ADIG FörderDepot abschließen. Die COMINVEST gibt eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren vor, da somit die Vorteile der Investmentanlage voll zur Geltung kommen können.

Die Auszahlphase beginnt frühestens ab dem 60., spätestens jedoch ab dem 65. Lebensjahr und wird bei Vertragsabschluss festgelegt. Fondssparpläne zeichnen sich durch eine hohe Flexibilität bei der Auszahlung aus: so können riesterfähige Fondssparpläne am Ende der Laufzeit 30% des angesammelten Vermögens in einem Betrag auszahlen. Versicherungsprodukte können dies bislang nicht - hier funktioniert nur eine bleibende oder leicht steigende monatliche Verrentung.

Bis zu welchem Alter lohnt sich der Abschluss eines Riester-Vertrages?

Für das ADIG FörderDepot mit staatlicher Förderung besteht eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren. Da die Auszahlphase spätestens jedoch ab dem 65. Lebensjahr beginnen muss kann der Anleger bis zu einem Alter von 54 Jahren ein ADIG FörderDepot abschließen.

Auch bei Arbeitslosigkeit ist die "Riester-Rente" im ADIG FörderDepot sicher

Nach der "Hartz IV"-Reform werden ab Anfang 2005 viele Langzeitarbeitslose erst dann Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, wenn Sie ihr privates Vermögen bis auf einen geringen Freibetrag verbraucht haben. Das heißt, auch Rücklagen für die eigene Altersvorsorge, z.B. private Lebensversicherungsverträge oder Sparbuch-Guthaben, sind davon betroffen. Einzige Ausnahme: "riesterfähige" Anlagen, wie z.B. das ADIG FörderDepot sind auch im Fall der Arbeitslosigkeit vor dem Zugriff des Staates geschützt, also auch im Falle einer plötzlichen Arbeitslosigkeit.

Wie viele Altersvorsorgeverträge kann man abschließen?

Die Anzahl der abschließbaren Altersvorsorgeverträge ist grundsätzlich nicht beschränkt. Der Abschluss mehrerer Verträge macht aber nur dann Sinn, wenn der Anleger insgesamt mehr als den Mindesteigenbeitrag anlegen will. Hat der Anleger mehrere Altersvorsorgeverträge abgeschlossen, so hat er die Möglichkeit, die Zulage auf maximal zwei Verträge zu verteilen. Um die ungekürzte Zulagengewährung nicht zu gefährden, sollten Sie beachten, dass die erforderlichen Mindesteigenbeiträge mit diesen zwei Verträgen erbracht werden.

Was passiert im Todesfall des Sparers?

Das in einem Fondssparplan angesparte Kapital kann grundsätzlich wie normales Vermögen vererbt werden. Bei einem Riester-Vertrag bzw. im ADIG FörderDepot gibt es folgende Regelungen:

- Erbe ist Ehepartner: Entweder förderunschädlicher Übertrag des Guthabens auf einen Riester-Vertrag des erbenden Ehepartners oder Versteuerung und Auszahlung des gebildeten Kapitals abzüglich der Zulagen, inklusive der steuerlichen Vergünstigungen
- Erbe ist nicht Ehepartner: Versteuerung und Auszahlung des gebildeten Kapitals abzüglich der Zulagen, inklusive der steuerlichen Vergünstigungen